Satzung

des

Fördervereins der Schule am Hamburger Platz

vom 6. Juli 2010

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- Der gegründete Verein trägt den Namen Förderverein der Schule am Hamburger Platz.
- 2. Er hat seinen Sitz in der Gustav-Adolf-Straße 21 in 13086 Berlin.
- 3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung pädagogischer und soziokultureller Arbeit mit Kindern insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Schule am Hamburger Platz. Verwirklicht wird dies vor allem durch:

- a. Anschaffung und materielle Unterstützung bei Lehr- und Lernmaterial
- b. Anschaffungen für den Schulhort
- c. Unterstützung außerschulischer Aktivitäten der Schüler
- d. Unterstützung von Interessen- und Arbeitsgemeinschaften der Schule

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt gemeinnützige Zwecke.
- 3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
 - b. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
 - c. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und auch nicht vererblich.

- 2. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. durch freiwilligen Austritt durch Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes (siehe § 5),
 - c. durch Tod bei natürlichen Personen und durch Entziehung der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - d. durch Auflösung des Vereins

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

- 1. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn
 - a. Ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstößt,
 - b. Verstöße gegen die Satzung schuldhaft begeht,
 - c. Ein Mitglied trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung seinen
 Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und mit dem Beitrag für zwei
 Jahre im Rückstand bleibt
- 2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- 3. Der Antrag auf Ausschluss ist jedem Mitglied unter Angaben von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- 4. Das Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen.
- 5. Der Vorstand entscheidet nach Ablauf dieser Frist unter Berücksichtigung aller Umstände über den Ausschluss des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.
- 6. Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Zustellung an das Mitglied wirksam.
- 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied eine Beschwerde innerhalb von zwei Wochen bei der Mitgliederversammlung einreichen.
- 8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Beiträge, Beitragseinzug, Spenden

- Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss vom Vorstand bestimmt.
- 2. Die Beschlüsse über die Beitragsfestsetzung sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- 3. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres, bis Ende Januar.
- 4. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug.
- 5. Spenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 7 Organe

- 1. Vorstand
- 2. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden
 - b. Stellvertreter
 - c. Schatzmeister.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- 3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 6. Vertretungsberechtigung: Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- 7. Die Aufgabe des Vorsitzenden ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind.
- 8. Der Vorsitzende ist berechtigt gem. § 30 BGB für gewisse Geschäfte einen besonderen Vertreter zu bestellen.
- 9. Diese Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich auf den ihm speziell vom Vorsitzenden zugewiesenen Geschäftskreis.
- 10. Die Amtszeit des Schatzmeisters entspricht der des Vorstandes.
- 11. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 12. Zu den Aufgaben des Schatzmeisters gehören die Verwaltung der Finanzen und der Kasse.
- 13. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Kassenführung verantwortlich.
- 14. Der Schatzmeister überwacht die zweckmäßige Verwendung der Spenden.
- 15. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- 7. Aufgaben der Mitgliedersammlung bestehen aus
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichts vom Schatzmeister,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. Wahl des Schatzmeisters,
 - f. Änderung der Satzung,
 - g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - h. Auflösung des Vereins.

- 8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 9. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln.
- 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 11. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht.
- 12. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 13. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimmte. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 15. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stephanusstiftung (Wohnstätten für Menschen mit Behinderung, Albertinenstr. 20-23, 13086 Berlin), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Haftung des Vereins für Organe

Gem. § 31 BGB haftet der Verein für den Schaden, den ein Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter, der in Ausführung seiner zustehenden Verrichtung einem Dritten gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist.

§ 11 Haftung von Vorstandsmitgliedern

- Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- Der Vorstand kann von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen soweit der Vorstand nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 12 Gültigkeit dieser Satzung

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.08.2010 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.